

221 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Bautenausschusses

über den Antrag 182/A der Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Keimel, Eder und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ingenieurgesetz 1990, BGBl. Nr. 461, geändert wird

Die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Keimel, Eder und Genossen haben am 19. Juni 1991 den gegenständlichen Initiativantrag eingebracht und wie folgt begründet:

„Das Ingenieurgesetz 1990 sieht vor, daß die mit der Vollziehung befaßten Bundesminister — der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich jener Bewerber um die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung ‚Ingenieur‘, die eine land- und forstwirtschaftliche Ausbildung geltend machen, im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. — zur Entlastung der öffentlichen Verwaltung für ihren Bereich die Verleihung und Beurkundung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung ‚Ingenieur‘ einem Verein übertragen dürfen (§ 7 Abs. 1). Diese Möglichkeit wurde vom Nationalrat zeitlich bis 31. Dezember 1991 beschränkt (§ 13 Abs. 4).

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und über dessen Bewerbung den ‚Verband Österreichischer Ingenieure‘ autorisiert. Dadurch konnte die Tätigkeit von vier Bediensteten eingespart werden.

Zweck dieser Novelle ist ausschließlich, die Auslagerung eines Teiles der Vollziehung des Ingenieurgesetzes 1990 über den im Gesetz normierten Zeitpunkt (31. Dezember 1991) hinaus bis Ende 1992 zu ermöglichen.

Da sich diese Form der Besorgung öffentlicher Aufgaben bewährt hat und Beschwerden von Bewerbern über allfällige Mißstände dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

nicht bekannt wurden, soll die Auslagerung auf ein weiteres Jahr ermöglicht werden. Dadurch kann vermieden werden, daß ab 1. Jänner 1992 im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vier zusätzliche Bedienstete für die Verleihung der Standesbezeichnung ‚Ingenieur‘ eingesetzt werden müssen.

Die Beibehaltung der Möglichkeit der Betrauung eines Vereines empfiehlt sich auch aus der Überlegung, daß in absehbarer Zeit eine Neuregelung der Verleihungspraxis und in der Folge auch eine grundsätzliche Neuregelung der Standesbezeichnung ‚Ingenieur‘ unumgänglich sein wird.“

Der Bautenausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 4. Juli 1991 in Verhandlung genommen. Nach Berichterstattung durch den Abgeordneten Neuwirth beteiligten sich an der Debatte die Abgeordneten Dipl.-Ing. Schmid, Dipl.-Ing. Dr. Pawkowicz, Eder, Ingrid Tichy-Schreder, Vonwald sowie der Ausschußobmann Dipl.-Kfm. Dr. Keimel.

Im Zuge der Verhandlungen wurde von den Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Keimel und Eder ein Abänderungsantrag betreffend den Einleitungssatz des Gesetzentwurfes eingebracht.

Weiters brachten die Abgeordneten Mrkvicka, Dipl.-Kfm. Dr. Keimel und Genossen einen Entschließungsantrag betreffend Verleihung und Beurkundung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ ein, der wie folgt begründet war:

„Das Ingenieurgesetz 1990 hat die mit 31. Dezember 1991 zeitlich befristete Möglichkeit vorgesehen, mit der Verleihung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung ‚Ingenieur‘ einen Verein zu betrauen. Mit der Verlängerung dieser Regelung um ein Jahr soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Verleihung des Ingenieurtitels im Sinne der Zielsetzungen des nachfolgenden Entschließungsantrages neu zu regeln und die

2

221 der Beilagen

notwendigen administrativen Vorbereitungen zur Durchführung dieser Neuregelung zu treffen.“

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Keimel und Eder in der diesem Bericht beige druckten Fassung einstimmig angenommen.

Auch der vorgelegte Entschließungsantrag wurde einstimmig angenommen.

Neuwirth
Berichterstatter

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Bautenausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle:

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und / 1
2. die beige druckte Entschließung annehmen. / 2

Wien, 1991 07 04

Dipl.-Kfm. Dr. Keimel
Obmann

·/₁

Bundesgesetz, mit dem das Ingenieurgesetz 1990, BGBl. Nr. 461, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ingenieurgesetz 1990, BGBl. Nr. 461, wird wie folgt geändert:

Im § 13 Abs. 4 wird die Jahreszahl „1991“ durch „1992“ ersetzt.

·/₂

Entschließung

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird ersucht, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Unterricht und Kunst dem Parlament bis 30. Juni 1992 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sicherstellt, daß

1. die Verleihung und Beurkundung der Berechtigung die Standesbezeichnung „Ingenieur“ zu führen, durch den jeweils zuständigen Bundesminister erfolgt. Zur administrativen Durchführung können autorisierte Schulen oder autorisierte Organisationen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlich-

keit und Zweckmäßigkeit herangezogen werden,

2. durch eine Neuordnung der Voraussetzungen zum Erwerb der Standesbezeichnung „Ingenieur“ im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens auch Personen erfaßt werden, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit entsprechende Qualifikationen besitzen und
3. die Neuregelung unter Bedachtnahme auf die Diskussion dieser Frage im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft bzw. bereits bestehende diesbezügliche Regelungen in der EG erfolgt.